

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Industriegebiet Ost**  
**BPlan-Nr.: G 215**  
**Bezeichnung: „Neue Feuerwehrhauptwache“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 14.07.2017

**Klaus Krützen**  
**Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 34 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB

Zu a)  
 Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §13b Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 34 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Kapellen**  
**BPlan-Nr.: K 34**  
**Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)  
 Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 34 das Verfahren gemäß § 13b BauGB durchzuführen. Diese Vorschrift ermöglicht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ein beschleunigtes Verfahren analog § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 BauGB äußern.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 14.07.2017

**Klaus Krützen**  
**Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven – hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)  
 Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Wevelinghoven**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung W 51**  
**Bezeichnung: „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)  
 Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich 31.08.2017 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten um-

weltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 14.07.2017

**Klaus Krützen**  
**Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Platzbenennung im Ortsteil Laach hier: Hajo-Moll-Platz

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Platz gegenüber der Gaststätte „Haus Laach“ im Ortsteil Laach erhält die Bezeichnung:

„Hajo-Moll-Platz“

**Ortsteil: Laach**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Ein Übersichtsplan, der die Abgrenzung der Grünanlage enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 14.07.2017

**Klaus Krützen**  
**Bürgermeister**

**Satzung über die Festsetzung von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Grevenbroich**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Umfang des Verdienstausschlages**

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Grevenbroich haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen individuellen Arbeitszeit berechnet, wobei als Mindestbetrag eine Stunde erstattet wird. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatz-

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**

**V.i.S.d.P.:** Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Dr. Marc Saturra  
 Telefon 02181/608-261,  
 Fax 02181/608-8261  
 Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1  
 41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

## Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind

- montags bis mittwochs**  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- donnerstags**  
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- freitags**  
 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

zeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erstattet.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Verdienstausschlag ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.

(4) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2 Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

**§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Verdienstausschlag ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Fachbereich 37.1 einzureichen

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verdienstausschlagsatzung vom 18.06.1998 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 17.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,